

Fachdienst 60/630

Anlage 5

Sachbearbeiterin: Frau Bernhardt

Neustadt a.Rbge., den 30.05.2014

An die
Mitglieder des Orsrates
der Ortschaft Suttorf

Bekanntgabe zur nächsten Ortsratssitzung;
Anfrage aus der Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf vom 01.04.2014

12. Anfragen

Herr Grote fragt an, warum der Ortsrat nicht vor Abgabe der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme zum Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz „Repowering der Windkraftanlage“ gehört worden ist.

Nach § 94 Abs.1 NKomVG ist der Ortsrat zu allen wichtigen Fragen des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, zu hören. Beispielhaft werden in Satz 2 „Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ und ähnliche Dinge in der Wichtigkeitskategorie aufgeführt.

Im Falle des Repowerings der Windkraftanlage wurde die grundsätzliche Frage der Aufstellung der Anlage bereits abgearbeitet und nur die Art der Ausführung der Anlage verändert sich. Hierfür ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Stellungnahme notwendig. Dieses fällt unter die sog. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, für die der Bürgermeister zuständig ist und eine Anhörung im Ortsrat nicht vorgesehen ist.

Herr Grote wurde unter dem o.g. Datum über die Beantwortung der Anfrage bereits informiert.

Im Auftrag



Bernhardt